

Hygienekonzept für den Jahrmarkt „Tolkien Tage“

Auszug aus der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) In der ab dem 01. Oktober 2020 gültigen Fassung:

§ 11 Handel, Messen, Kongresse

(1) Alle Handelseinrichtungen haben geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, und zur Umsetzung einer Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (§ 2 Absatz 3) zu treffen. In Einkaufszentren, „Shopping Malls“, „Factory Outlets“ und vergleichbaren Einrichtungen gilt dies auch für die Allgemeinflächen und die allgemeinen Sanitärräume. Die Anzahl von gleichzeitig im Geschäftslokal anwesenden Kunden darf eine Person pro sieben Quadratmeter der Verkaufsfläche im Sinne des Einzelhandelserlasses NRW nicht übersteigen.

(2) Messen, Kongresse, Ausstellungen, Jahrmärkte im Sinne von § 68 Absatz 2 der Gewerbeordnung (z.B. Trödelmärkte), Spezialmärkte im Sinne von § 68 Absatz 1 der Gewerbeordnung und ähnliche Veranstaltungen sind nur auf der Grundlage eines besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzepts nach § 2b zulässig. Bei Kongressen und Messen sowie Weihnachtsmärkten sind dabei die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten.

XI. Kongresse und Messen

1. Die Durchführung von Messen und Kongressen erfordert ein besonderes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept nach § 2 b der CoronaSchVO. Dieses hat mindestens die nachfolgenden Maßgaben zu beachten:

- a. Begrenzung der Höchstzahl an Besuchern, sodass ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Personen eingehalten werden kann. Bei Messen gilt entsprechend § 11 Absatz 1 CoronaSchVO eine Begrenzung auf eine Person je **7 qm** zugänglicher Ausstellungsfläche. Beschäftigte von Ausstellern etc. sind dabei nicht mit-zurechnen, soweit ihre Zahl 1 Person je 35 qm Ausstellungsfläche nicht übersteigt. Bei Kongressen ohne einen relevanten Ausstellungsanteil kann im Konzept dargelegt werden, dass und wie auch bei einer größeren Personenzahl der Mindestabstand eingehalten werden kann.*
- b. Es gilt außer am Sitzplatz eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (§ 2 Abs. 3 CoronaSchVO)*
- c. Möglichst kontaktfreie Überprüfung der Eintrittskarten, kontaktfreies Bezahlen, zeitversetzter Einlass (Eintrittskarten für begrenzte Zeitspannen, einzelne Tage)*

- d. *Mit Erkältungssymptomen darf ein Einlass nicht erfolgen. Hierauf ist durch entsprechende Informationstafeln o.ä. am Eingang deutlich hinzuweisen.*
- e. *Zentrale Teilnehmerregistrierung Erfassung der Kontaktdaten, um ggfls. eine Kontaktpersonennachverfolgung durchführen zu können (§ 2a CoronaSchVO).*
- f. *Angebote zur Händehygiene insb. an Eingängen (Handwaschmöglichkeiten, Handdesinfektionsmöglichkeiten)*
- g. *Hinweise zur Einhaltung der Infektionsschutzregeln (Husten- und Niesetikette, Händehygiene und Abstands-regeln), die angepasst an die zu erwartenden Teilnehmenden auch für ausländische Teilnehmende verständlich sein müssen*
- h. *Ausreichende Belüftung der Räumlichkeiten oder Veranstaltung im Freien*
 - i. *Aufbau der Ausstellungsbereiche, sodass der Abstand zwischen den Personen eingehalten werden kann (z.B. bei Posterpräsentationen, Firmenpräsentationen)*
- i. *Zulassung einer begrenzten Anzahl von Personen zu den einzelnen Vortragsräumen; Sicherstellung des Mindestabstands von 1,5 m zwischen den nicht zu den in § 1 Absatz 2 CoronaSchVO genannten Personengruppen*
- j. *Sitze in den Vortragsräumen so markieren, dass zwischen den Teilnehmenden der Mindestabstand eingehalten wird.*

2. *Die Konzepte müssen folgende Angaben beinhalten*

- a. *Angaben zur verantwortlichen Person*
- b. *Angaben zur Größe der Räumlichkeiten bzw. der Außenbereiche, zu Standformaten und zur Wegeführung*
- c. *Angaben zur raumluftechnischen Ausstattung und Maßnahmen zur regelmäßigen Durchlüftung*
- d. *Maßnahmen zur Einhaltung des Abstands von 1,5 m zwischen Personen*
- e. *Maßnahmen zur Beschränkung Besucherzahl*
- f. *Information der Besucher und Kunden über die notwendigen Infektionsschutzmaßnahmen (Händehygiene, Abstandsregeln, Husten- und Niesetikette)*
- g. *Information über Zutrittsverbote für Personen mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung*
- h. *Maßnahmen zur Vermeidung von Tröpfcheninfektionen und Übertragung über Vehikel (Schmierinfektionen)*
- i. *Maßnahmen zur Gastronomie entsprechend den dortigen Auflagen*

3. *Gastronomische und sonstige in der CoronaSchVO gesondert geregelten Angebote sind nur unter Beachtung der hierzu in der CoronaSchVO und dieser Anlage enthaltenen Vorgaben zulässig.*

Verantwortliche Person im Sinne der CoronaSchVO NRW

Ponter Dienstleistungs- & Handels UG (haftungsbeschränkt)
Herr Sebastian Richartz
Bruchweg 33
47608 Geldern
Festnetz: +49 2831 991503
sebastian.richartz@ponter.eu

Im Auftrag der

Deutsche Tolkien Gesellschaft e.V.
Herr Tobias M. Eckrich
Bingener Str. 28
80993 München
tobias.m.eckrich@tolkiengesellschaft.de

1. Das geltende Abstandsgebot und die geltende Kontaktbeschränkung werden gewährleistet durch die folgenden Maßnahmen:

- a. Das Gelände ist durch eine Absperrung klar begrenzt und mit einem zentralen Zugang und einem zentralen Ausgang versehen. Die Zutrittssteuerung erfolgt durch Errichten fester Absperrungen (Mobilzäune), durch die Aufstellung von Aufsichtspersonal und durch das Anbringen von Flatterband.
- b. Auf dem Gelände müssen das Abstandsgebot und die Personenbegrenzung (1 Person je 7 m²) eingehalten werden.
- c. Der Abstand von mindestens 1,5 Metern pro Person wird sichergestellt, soweit die jeweils geltende Corona-Bekämpfungsverordnung keine andere Regelung trifft. Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und zur Wahrung des Abstandsgebotes sind getroffen. Dazu gehören auch angemessen ausgeschilderte Wegekonzepte. Soweit möglich sind Einbahnregelungen getroffen worden. Wartebereiche (z.B. vor Verkaufsständen und Toilettenanlagen) sind ebenfalls mit Markierungen zur Einhaltung des Mindestabstandes versehen.

2. Organisation des Geländes:

- a. Zwischen Verkaufreihen ist ein Mindestabstand von 6 m einzuhalten; der seitliche Abstand der Stände zueinander muss mindestens 3 m betragen.
- b. Eine Bewirtung darf unter den Vorgaben für die Gastronomie erfolgen.
 1. Der gemeinsame Besuch von Gastronomiebereichen auf dem Gelände und die gemeinsame Nutzung eines Tisches ist nur den Personen gestattet, die nach § 1 Absatz 3 der CoronaSchVO von den Kontaktverboten im öffentlichen Raum ausgenommen sind

2. Gästen, die nicht zur Einhaltung der nachfolgenden Regeln bereit sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen
3. Gästen muss ein Platz zugewiesen werden (Sitzplatzpflicht).
4. Gäste müssen sich nach Betreten des Gastronomiebereiches die Hände waschen bzw. bei Bedarf desinfizieren (Bereitstellung Desinfektionsmittel mind. „begrenzt viruzid“). Auf nicht kontaktfreie Begrüßungsrituale (Händeschütteln etc.) ist zu verzichten.
5. Kontaktdaten sowie Zeiträume des Aufenthaltes im Gastronomiebereich sind für jede Tischgruppe mittels einfacher, Listen (einschließlich Einverständniserklärung zur Datenerhebung) zur Ermöglichung einer Kontaktpersonennachverfolgung zu erheben und durch den Veranstalter unter Wahrung der Vertraulichkeit gesichert für 4 Wochen aufzubewahren.
6. Tische sind so anzuordnen, dass zwischen den Tischen mindestens 1,5 m Abstand (gemessen ab Tischkante bzw. den zwischen zwei Tischen liegenden Sitzplätzen) vorliegt. Ausnahme: bauliche Abtrennung zwischen den Tischen, die eine Übertragung von Viren verhindert.
7. Bei Sitzbereichen in Nähe von Arbeitsplätzen (Theke etc.) ein 1,5 m-Abstand zu den Bewegungsräumen des Personals eingehalten wird. Unmittelbar vor der Theke sind Sitzplätze nur mit zusätzlichen Barrieren zulässig (z.B. Plexiglas wie im Einzelhandel)
8. Gänge zum Ein-/Ausgang, zur Küche, zu Toiletten etc. müssen eine Durchgangsbreite haben, mit der beim Durchgehen die Einhaltung des 1,5 m-Abstandes zu den an den Tischen sitzenden Personen eingehalten werden kann. In stark frequentierten Bereichen/Warteschlangen (Eingang, Buffet, Toiletten) werden Abstandsmarkierungen angebracht.
9. Über Tischanordnungen und Bewegungsflächen wird eine Raumskizze erstellt, aus der sich die Abstände erkennen lassen. Diese ist vor Ort vorzuhalten.
10. Gebrauchsgegenstände (Bestecke, Zahnstocher) dürfen nicht offen auf den Tischen stehen.
11. Speisen werden ausschließlich als Tellergerichte serviert; Buffetsysteme mit Selbstbedienung bleiben bis auf weiteres unzulässig.
12. Kontaktflächen wie Stuhl, Tisch, Speisekarten, Gewürzspender etc. werden grundsätzlich nach jedem Gästewechsel gereinigt und desinfiziert. Es erfolgt zudem eine der Besucherfrequenz angemessene regelmäßige Desinfektion für Arbeitsflächen, etc..
13. Gebrauchte Textilien u. ä. sind mit jedem Gästewechsel gleichfalls zu wechseln. Wäsche mind. mit 60 Grad Celsius oder mit desinfizierendem Waschmittel bei 40 Grad Celsius.

14. Spülvorgänge müssen bei Temperaturen größer 60 Grad Celsius durchgeführt werden oder es sind bei jedem Spülgang entsprechend wirksame Tenside / Spülmittel zu verwenden.
15. Beschäftigte mit Kontakt zu den Gästen (Service etc.) müssen eine Mund-Nase-Bedeckung tragen. Nach jedem Abräumen von Speisengeschirr sollen Händewaschen/-desinfektion erfolgen. Händewaschen/-desinfektion ansonsten mindestens alle 30 min (nachweisbar durch einfache Eintragsliste analog WC-Reinigungskontrolle).
16. Eine sichere Abfallentsorgung in geschlossenen Behältnissen ist zu gewährleisten.

3. Personenbezogene Einzelmaßnahmen:

- a. Veranstalter, Anbieter und Besucher tragen eine Mund-Nasen-Bedeckung, soweit Mindestabstände nicht gewahrt werden können, z.B. in Warteschlangen oder die Corona-Schutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung dies anordnet.
- b. Für Veranstaltungspersonal, Anbieter und Besucher sind die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. Allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) durch geeignete Hinweisschilder kenntlich gemacht.
- c. Alle Personen müssen sich bei Betreten der Veranstaltung die Hände desinfizieren oder waschen. Geeignete Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender werden durch den Veranstalter, sowie alle Händler und Darsteller vorgehalten.
- d. Kassen- und Standpersonal wird durch eine Trennscheibe geschützt. Personal, das durch eine Trennscheibe oder sonstige geeignete Schutzmaßnahmen geschützt ist, ist von der etwaigen Trageverpflichtung eines Mund-Nasenschutzes befreit.

4. Einrichtungsbezogene Maßnahmen:

- a. Personen mit erkennbaren Symptomen einer Atemwegsinfektion wird der Zugang verwehrt.
- b. Kontaktflächen sind regelmäßig mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen oder mit einem mindestens begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren.
- c. In Sanitär-, Gemeinschafts- und Pausenräumen sind Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher vorhanden. Die Räume werden regelmäßig gereinigt.
- d. Es wurden gezielte Maßnahmen getroffen, um die Belastung von Räumen mit Aerosolen zu minimieren. Sanitäreinrichtungen sind nach Möglichkeit dauerhaft zu belüften. Eine kontinuierliche Luftzirkulation in Innenräumen ist durch geeignete Mittel sichergestellt.

- e. Soweit möglich wird durch gut belüftete Zeltbauten das Nutzen von Räumen vermieden.

5. Generell gilt:

- a. Für die Einhaltung der Regelungen ist eine verantwortliche Person vor Ort benannt.
- b. Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, wird im Rahmen des Hausrechts der Zutritt verwehrt oder bei Verstößen während der Veranstaltung von der Veranstaltung ausgeschlossen.
- c. Im Übrigen kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen zulassen oder andere Hygieneanforderungen erlassen, sofern eine Vorgabe nach CoronaSchVO nicht zwingend ist, das Schutzniveau vergleichbar erscheint und der Zweck der CoronaSchVO eingehalten wird.

6. Angaben zur Größe des Geländes

Das Gelände der Tolkien Tage umfasst eine Gesamtfläche von 7,5 ha. Bei einer maximal zulässigen Besucherzahl von 5.000 (vgl. Sicherheitskonzept) pro Tag, entspricht dies einer Personenbegrenzung auf 15m² pro Person. Es werden nicht mehr als 5.000 Karten pro Tag in den Verkauf gegeben, so dass meist weniger Personen gleichzeitig auf dem Gelände sind.

7. Angaben zur Wegeführung

Alle Wege die eine mindestbreite von 2m unterschreiten sind nur als Einbahnweg nutzbar. Für räumliche Trennungen kann dies z.B. durch Abstandsmarkierungen auf dem Boden oder den Wänden erfolgen. In Zelten und bei Ausstellungsflächen werden maximal eine Person pro m² gerechnet auf die jeweilige Raumgröße zugelassen. Ausnahmen bestehen nur beim Aufsuchen von festen Sitzplätzen.

8. An- und Abreise der Personen unter Einhaltung der Belange des Infektionsschutzes

Die Besucher der Tolkien Tage reisen mit dem PKW, dem ÖPNV, Fahrrad oder zu Fuß an.

Bei allen Anreisearten gelten die für das jeweilige Fortbewegungsmittel vorgesehenen Vorschriften. Grundsätzlich gilt: Soweit der Mindestabstand in bestimmten Bereichen kurzfristig nicht sicher eingehalten werden kann, ist alternativ die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (§ 2 Absatz 3) vorgesehen.

1. An- und Abreise mit dem ÖPNV

Es gelten die Anforderungen an den ÖPNV. Nach aussteigen ist der Mund-Nasenschutz weiterhin zu tragen, bis ein Abstand von 1,5m zwischen den Besuchern gewährleistet werden kann. Nach verlassen des Busses sind an der Haltestelle die Hände zu desinfizieren.

2. An- und Abreise mit dem PKW

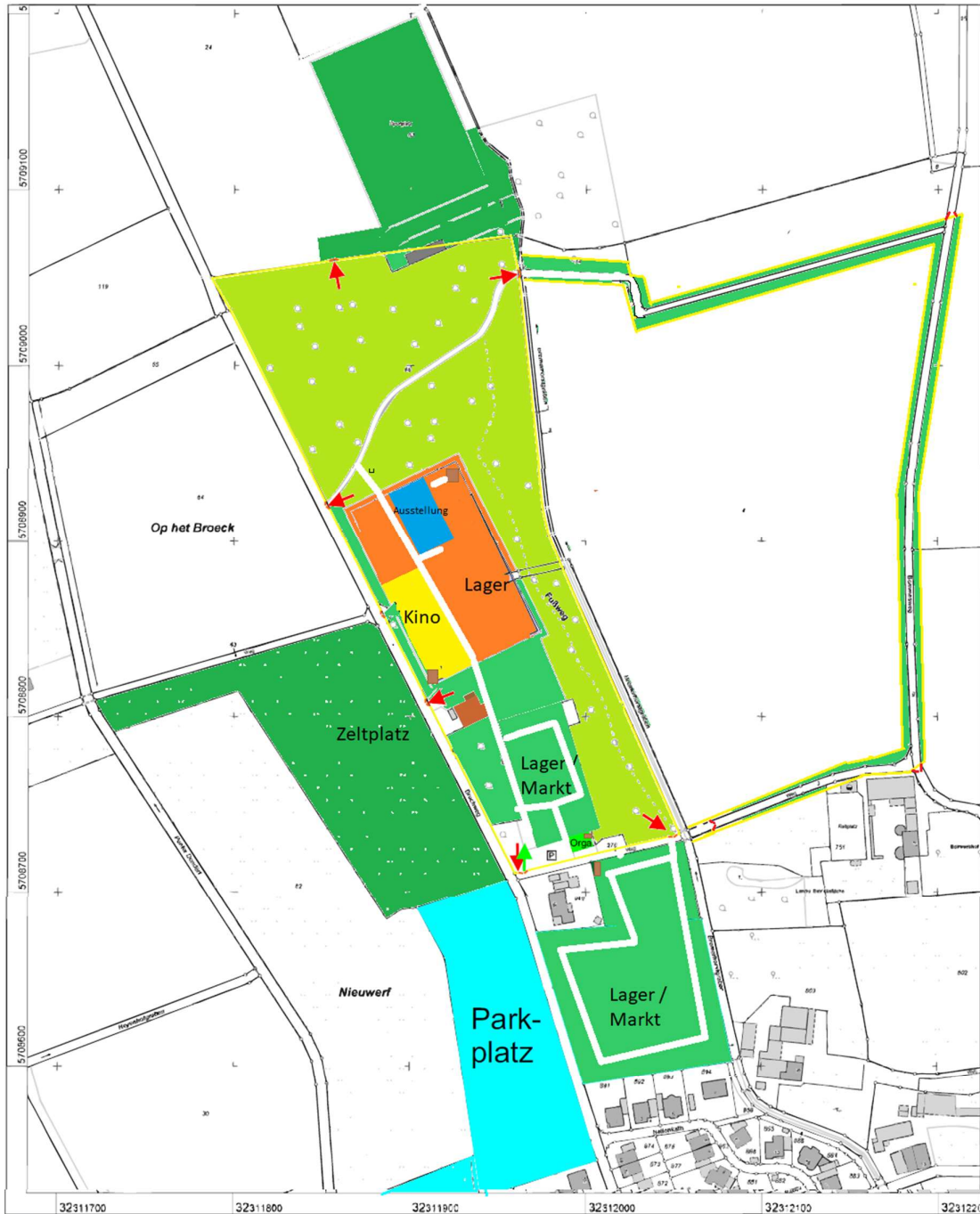
Die Besucher werden auf dem Parkplatz auf eine Parkfläche eingewiesen. Eine freie Platzwahl findet nicht statt. Ein Aussteigen aus den PKW erfolgt nachdem aus dem vorherparkenden PKW alle Personen ausgestiegen sind und sich mindestens 1,5m von ihrem Fahrzeug entfernt haben. Sollten die Abstände nicht eingehalten werden können muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Sollte das Gelände der Veranstaltung bereits die Besucherkapazität erreicht haben, wird ein Parken auf den Flächen nicht mehr zugelassen. Ein Aussteigen am Veranstaltungsgelände ist in diesem Fall nicht mehr zulässig und es muss die Rückfahrt angetreten werden.

3. An- und Abreise mit dem Fahrrad

Die Besucher werden auf dem Stellplatz auf eine Stellfläche eingewiesen. Eine freie Platzwahl findet nicht statt. Es ist ein Abstand von mindestens 1,5m zum vorwegfahrenden einzuhalten. Erst nachdem sich der Vorwegfahrende 1,5m von seinem Rad entfernt hat, kann der nächste Besucher sein Rad abstellen. Sollten die Abstände nicht eingehalten werden können muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Sollte das Gelände der Veranstaltung bereits die Besucherkapazität erreicht haben, wird ein Parken auf den Flächen nicht mehr zugelassen. Ein Aussteigen am Veranstaltungsgelände ist in diesem Fall nicht mehr zulässig und es muss die Rückfahrt angetreten werden.

4. An- und Abreise zu Fuß

Es ist ein Abstand von mindestens 1,5m zur vorweglaufenden Gruppe einzuhalten. Gemeinsam besuchende Gruppen dürfen aus maximal 10 Personen bestehen. Sollten die Abstände nicht eingehalten werden können muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.



**Kreis Kleve
Katasteramt**








Flurstück 277
Flur 4
Gemarkung Pont

Maßstab 1 : 2000
0 20 40 60 80 100 Meter
© Kreis Kleve

Gefertigt im Auftrag des Kreises Kleve durch
GemeindeStadt Stadt Geldern, Issener Tor 35, 47006 Geldern

**Auszug aus dem
Liegenschaftskataster
Flurkarte NRW 1 : 2000**

Erstellt: 14.12.2017

-  Zaun
-  Notausgang, Tor
-  Bierwagen
-  Biertischgarnitur
-  Standfläche
-  Toilettenwagen
-  vorhandene Sanitäreinrichtungen